

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gem. § 84 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 64/1997 besteht die Möglichkeit, dass die Schulbehörde zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des Stmk. land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes Schulversuche an öffentlichen Berufs- und Fachschulen hinsichtlich Organisationsform, Aufbau, Unterrichtsmaß, Stundendauer und Lehrplan durch Verordnung anordnen kann.

Mit der gegenständlichen Verordnung wird die Möglichkeit geschaffen, ein speziell auf die Bedürfnisse und Schwerpunktausrichtung der land- und ernährungswirtschaftlichen Fachschule Grabnerhof abgestimmtes Schulmodell durchzuführen. Dieses Schulmodell wurde bereits für das Schuljahr 2006/2007 gemeinsam mit dem Schulversuch an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Haus im Ennstal – St. Martin befristet in Kraft gesetzt und hatte nur für den 3. Jahrgang im Schuljahr 2006/2007 Geltung. Im Gegensatz zum Schulversuch an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Haus im Ennstal – St. Martin hat sich der Schulversuch an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Grabnerhof bestens bewährt, weshalb eine Weiterführung dieses Modells aus organisatorischen und budgetären Gründen zweckmäßig erscheint.

2. Inhalt:

Mit der gegenständlichen Verordnung wird der Schulversuch an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Grabnerhof, Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft definiert. Der Schulversuch beinhaltet eine Stundentafel mit dem gewählten Schwerpunkt „Betriebsdienstleistung“ sowie organisatorische Bestimmungen. Das Schulmodell wird bis zum Schuljahr 2011/2012 befristet in Kraft gesetzt und gilt nur für die jeweils dritten Jahrgänge der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Grabnerhof bzw. für die Schüler und Schülerinnen, die an dieser Schule die Betriebsleiterausbildung absolvieren.

Der Schulversuch der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft Grabnerhof wird mit Schwerpunkt Betriebsdienstleistung geführt, wobei neben dem Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft auch das neu geschaffene Berufsbild „Betriebsdienstleistungskaufmann/frau“ erworben werden kann. Innerhalb der verordneten Rahmenstundentafel werden die Unterrichtsstunden für den praktischen Unterricht für Ernährung und Küchenführung mit 60 Stunden, für Betriebs- und Haushaltsorganisation und Touristik mit 80 Stunden, Verarbeitung, Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und Gartenbau mit 60 Stunden, Gesundheitstourismus und Organisation mit 40 Stunden festgelegt. Die organisatorische Besonderheit besteht darin, dass abweichend vom Unterrichtsjahr der Betriebsleiterlehrgang dieses Schulversuchs gemeinsam mit dem Betriebsleiterlehrgang für die Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft im November beginnt. Die Dauer der gegenständlichen Betriebsleiterausbildung und das Gesamtstundenausmaß entsprechen den Vorschriften über die Betriebsleiterausbildung für die Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft.

Eine inhaltliche Änderung des schon im Schuljahr 2006/2007 geltenden Schulversuches ist nicht erforderlich. Es müssen nur aus legistischen Gründen die Zeiten des Betriebsleiterlehrganges (BLL) und der Praxis in einer Weise definiert werden, dass sie für die nächsten fünf Jahre Geltung haben können.

Für die Kundmachung dieser Verordnung ist § 94 Stmk. land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz heranzuziehen, wonach Verordnungen, wenn sie sich nur auf einzelne Schulen beziehen, abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Verlautbarung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen sind.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorgesehenen Regelungen entsteht grundsätzlich kein Mehrbedarf an personellen und sachlichen Ressourcen. Eine Erhöhung der Kosten kann nur durch eine höhere Schülerzahl insgesamt entstehen. Diese Mehrkosten werden durch Einsparungen an Gruppenteilungen in den 1. und 2. Klassen abgefangen. Zudem ergeben sich durch die zeitgleiche Führung mit dem Betriebsleiterlehrgang der Fachrichtung für Land- und Forstwirtschaft wesentliche Stundeneinsparungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Schulversuch der Land- und Ernährungswirtschaftlichen Fachschule Grabnerhof wird mit Schwerpunkt Betriebsdienstleistung geführt. Innerhalb der verordneten Rahmenstundentafel werden die Unterrichtsstunden für den praktischen Unterricht für Ernährung und Küchenführung mit 60 Stunden, für Betriebs- und Haushaltsorganisation und Touristik mit 80 Stunden, Verarbeitung, Vermarktung landw. Produkte und Gartenbau mit 60 Stunden, Gesundheitstourismus und Organisation mit 40 Stunden festgelegt.

Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass vom Unterrichtsjahr für ganzjährig geführte Schulen abgewichen wird und der durch diesen Schulversuch definierte Betriebsleiterlehrgang mit dem Betriebsleiterlehrgang der Fachrichtung für Land- und Forstwirtschaft beginnt und nach insgesamt dreißig Unterrichtswochen endet. Die Praxiszeit umfasst mindestens drei Monate und ist nach Abschluss des vierten Semesters bis spätestens zum Ende des dritten Unterrichtsjahres zu leisten. Da dieser Schulversuch bis Ende des Schuljahres 2011/2012 in Kraft sein soll, wurde von der Definition der Unterrichtsjahre nach genauem Datum Abstand genommen. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen über den Schulversuch an der Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft unverändert bestehen.

Zu § 2:

Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass vom Unterrichtsjahr für ganzjährig geführte Schulen abgewichen wird und der Betriebsleiterlehrgang gemeinsam mit dem Betriebsleiterlehrgang der Fachrichtung für Land- und Forstwirtschaft beginnt.

Zu § 3:

Die Verordnung tritt automatisch mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 außer Kraft.

Zu § 4:

Für die Kundmachung dieser Verordnung ist § 94 Stmk. land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz heranzuziehen, wonach Verordnungen, wenn sie sich nur auf einzelne Schulen beziehen, durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen sind.